

Berichtigungen zur DAfStb-Richtlinie

"Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen" (Instandsetzungs-Richtlinie)

Ausgabe Oktober 2001

Zu Teil 1: "Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze"

Abschnitt 1, Fußnote 1: Der Ausdruck in Klammern muss heißen: *"Ausgabe 1988 und frühere Ausgaben"*

Zu Teil 2: "Bauprodukte und Anwendung"

Abschnitt 5.2 (8): Ersetzen im 1. Satz: *„darf in der Praxis nicht unterschritten werden“* durch *„ d_{min} der hwO ist auf 95 % der zu bearbeitenden Fläche zu erreichen. 5 % der Fläche darf Minderdicken bis zu $0,7 \cdot d_{min}$ aufweisen. Mehrdicken werden mit höchstens 20 % berücksichtigt.“*

Tabelle 5.1, Blatt 3, Spalte 9, Zeile 2 (Anwendungsbereiche OS 11 (OS F)): Es ist zu ergänzen: *„Bei befahrenen Freidecks darf nur Aufbau OS 11a (OS F a) eingesetzt werden.“*

Tabelle 5.1, Blatt 3, Spalte 9, Zeile 5 (Regelaufbau OS 11 (OS F)): Es muß heißen: *„Nicht vorgefüllte elastische Oberflächenschutzschicht...“*

Tabelle 5.2, Zeile 2, Fußnote*: Es muss heißen: *„* Gesamtschichtdicke incl. Grundierung und Deckversiegelung.“*

Tabelle 5.3, Blatt 3, Spalte 3, Zeile 24: Beim 1. Spiegelstrich ergänzen: *„bei OS 11 a (OS F a)“*, dahinter neue Zeile einfügen: *„- Oberflächige Anrisse bei OS 11 b (OS F b) $\leq 50 \mu m$.“*; die folgenden 2 Spiegelstrich bleiben unverändert

Tabelle 6.5, Spalte 2, Zeilen 1 bis 11: Die Abschnittsverweise müssen heißen: *6.1.2 (Zeile 1) bis 6.1.12 (Zeile 11) sowie 6.2.4 (Zeile 12) und 6.2.5 (Zeile 13)*

Tabelle 6.6, Blätter 1 und 2, Spalte 2, Zeilen 1 bis 13: Die Abschnittsverweise müssen heißen: *6.3.2 (Zeile 1) bis 6.3.14 (Zeile 13) sowie 6.4.4 (Zeile 14) bis 6.4.6 (Zeile 16)*

Tabelle 6.7, Blatt 1, Spalte 2, Zeilen 20 und 21: Die Abschnittsverweise müssen heißen: *6.6.9 und 6.6.10*

Tabelle 6.7, Blatt 2, Spalte 2, Zeile 5: Der Abschnittsverweis muss heißen: *6.5.5*

Zu Teil 3: "Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung"

Abschnitt 3.5 (7): Der Klammerausdruck muss heißen: *„...(der kleinere Wert ist maßgebend)...“*

Anhang A: *Zeile 34 ist zu streichen.*

Zu Teil 4: "Prüfverfahren"

Inhaltsverzeichnis: Es fehlt Abschnitt 6.5.9 "*Sedimentationsverhalten*"

Abschnitt 2.5.9, Fußnote 2: Es muss heißen: "*Grundsätze für die Erteilung von Zulassungen für Betonzusatzmittel (Zulassungsgrundsätze), DIBt, in der jeweils gültigen Fassung (derzeit: Mai 2000)*"

Abschnitt 2.6.2 (2): Es muss heißen: "*Der Beton muss der Festigkeitsklasse C 50/55 nach DIN EN 206-1 entsprechen.*"

Abschnitt 6.3.10 (4): Es muss heißen: "*...gemäß Tabelle 21...*"

Abschnitt 6.4.1 (2), dritter Spiegelstrich: Es muss heißen: "*- Feuchtezustand von Rissen/Rissflanken gemäß Teil 2, Tabelle 6.2*"

Abschnitt 6.5.10 (1): Es muss heißen: "*Die Ermittlung der Druckfestigkeit erfolgt im Probenalter von 2, 7 und 28 Tagen an je 3 ZL-/ZS-Prismen 40 mm x 40 mm x 160 mm.*"

Abschnitt 6.5.12 (1): Es muss heißen: "*Die elektrochemische Prüfung erfolgt an zylindrischen Probekörpern aus ZL/ZLS mit eingebettetem Rundstabstahl gemäß den Grundsätzen für die Erteilung von Zulassungen für Betonzusatzmittel (Zulassungsgrundsätze) des DIBt.*"

Tabelle 9, Spalte 1: Die Zeilennummern 22 - 27 jeweils einzeln ersetzen durch 23 - 28

Tabelle 9, Zeile 22 (neu): Nach Zeile 21 einfügen: „22, *Quellen, Prüfung nach 3.6.3.2*“, ansonsten wie Schwinden (Zeile 23 neu)

Tabelle 19, Spalte 2, Zeile 5: Es muss heißen: "*Prüfung nach Abschnitt 6.3.6*"

Tabelle 19, Spalte 2, Zeile 6: Es muss heißen: "*Prüfungen nach den Abschnitten 6.3.7, 6.3.8 und 6.3.9*"

2. Berichtigung zur DAfStb-Richtlinie

„Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen“ (Instandsetzungs-Richtlinie)

Ausgabe Oktober 2001

Vorwort zur 2. Berichtigung:

Bei der Überarbeitung des Teils 2 der Instandsetzungs-Richtlinie, Ausgabe August 1990, wurde davon ausgegangen, dass das Oberflächenschutzsystem OS 8 zukünftig über eine europäische Norm für Fußbodenbeschichtungssysteme geregelt wird. Diese europäische Norm lag zum Zeitpunkt der Herausgabe des neuen Teils 2 der Instandsetzungs-Richtlinie, Ausgabe Oktober 2001, noch nicht veröffentlicht vor. Entgegen der Planung wurden schließlich in DIN EN 13813:2003-01 „Estrichmörtel, Estrichmassen und Estriche – Estrichmörtel und Estrichmassen – Eigenschaften und Anforderungen“ nur Estrichmörtel für Fußbodenkonstruktionen in Innenräumen aufgenommen, so dass ein Oberflächenschutzsystem, entsprechend dem Anwendungsprofil von OS 8, nicht mehr geregelt war. Die 2. Berichtigung enthält daher die aus der 1990er-Richtlinie übernommenen und den neuen Entwicklungen angepassten Anforderungen an das OS 8-System.

Zu Teil 2: „Bauprodukte und Anwendung“

Tabelle 2.3:

Zeile 6 wird eingefügt:

- Spalte 1: OS 8
- Spalte 2: 2,0
- Spalte 3: 1,5

Tabelle 5.1, Blatt 2:

Es wird eine neue Spalte 6a zwischen den Spalten 6 und 7 eingefügt:

- *Spaltenkopf: OS 8*
- Zeile 1: *Starre Beschichtung für befahrbare, mechanisch stark belastete Flächen*
- Zeile 2: *Alle mechanisch und chemisch beanspruchten Betonflächen, z.B. Fahrbahnen, Rampen, Industrieböden*
- Zeile 3:
 - gefordert
 - *Verhinderung der Aufnahme von in Wasser gelösten Schadstoffen*
 - *Verbesserung der Chemikalienbeständigkeit*
 - *Verbesserung des Verschleißwiderstandes*
 - *Verbesserung des Frost- oder Frost-Tausalz widerstandes*
 - *Verbesserung der Griffbarkeit*
 - *Erhöhung der Schlagfestigkeit*
 - nicht gefordert
 - *Verhinderung der Kohlendioxid diffusion*
 - *Starke Reduzierung der Wasserdampfdiffusion*
- Zeile 4: *Epoxidharz*
- Zeile 5:
 - 1. *Grundierung*
 - 2. *verschleißfeste, ggf. vorgefüllte Oberflächenschutzschicht abgestreut, ggf. mehrlagig*
 - 3. *ggf. Deckversiegelung*
- Zeile 6: *wie Zeile 6, Spalten 5, 6 und 7*
- Zeile 7: –

Tabelle 5.2:

Eine neue Zeile wird zwischen den vorhandenen Zeilen für OS 5b und OS 9 eingefügt:

- Spalte 1: OS 8
- Spalte 2: 2500*, 1500**
- Spalte 3: 0,5
1,0
- Spalte 4: 750
1200

Unter Tabelle 5.2 wird eine Fußnote ergänzt:

** Gesamtschichtdicke incl. Grundierung und Deckversiegelung bei reinen Schutzmaßnahmen im Sinne von DIN EN 13813

Tabelle 5.3, Blatt 2, Zeile 19, Spalte 3:

Eine neue Zeile wird eingefügt: OS 8 2,0 1,5

Tabelle 5.3, Blatt 2, Zeile 20 (obere Tabelle), Spalte 3:

Eine neue Zeile wird eingefügt: OS 8 2,0 1,5

Tabelle 5.3, Blatt 2, Zeile 20 (untere Tabelle), Spalte 3:

Eine neue Zeile wird eingefügt: OS 8 2,0 1,5

Tabelle 5.3, Blatt 3, Zeile 26, Spalte 3:

Es wird zweimal OS 13 durch OS 8, OS 13 ersetzt.

Tabelle 5.3, Blatt 3, Zeile 28, Spalte 3:

Es wird OS 13 durch OS 8, OS 13 ersetzt.

Tabelle 5.4, Blatt 1:

Es wird eine neue Spalte 9a zwischen den Spalten 9 und 10 eingefügt:

Spaltenkopf: *Epoxidharz, OS 8*

- Prüfungen *x* bzw. (*x*) wie in Spalte 19

Tabelle 5.4, Blatt 2:

Es wird eine neue Spalte 9a zwischen den Spalten 9 und 10 eingefügt:

Spaltenkopf: „Epoxidharz, OS 8“

- Zeile 20 oben: $x^{6)}$
- Zeile 20 unten: $x^{7)}$
- Zeile 26: x
- Zeile 27: x
- Zeile 28: x
- Zeile 29: x

Unter Tabelle 5.4, Blatt 2, werden zwei Fußnoten ergänzt:

⁶⁾ für Anwendung im Außenbereich

⁷⁾ für Anwendung im Innenbereich

Tabelle 5.5

Es wird eine neue Spalte 9a zwischen den Spalten 9 und 10 eingefügt:

Spaltenkopf: *Epoxidharz, OS 8*

- Prüfungen *x_o, o* bzw. (*x_o*) wie in Spalte 19

Zu Teil 4: „Prüfverfahren“

Abschnitt 5.4.2 (1):

Es wird (OS 9, OS 11, OS 13 und Feinspachtel) durch (OS 8, OS 9, OS 11, OS 13 und Feinspachtel) ersetzt.

Abschnitt 5.5.10.2 Überschrift:

Es wird *nur* OS 13 durch *nur* OS 8 und OS 13 ersetzt.

Abschnitt 5.5.11 (3):

Es wird OS 2 und OS 4 durch OS 2, OS 4 und OS 8 ersetzt.

Berichtigung zur DAfStb-Richtlinie

Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel

Ausgabe Juni 2006

Vertriebs-Nr. 65041

Zu Abschnitt 1 Anwendungsbereich

Absatz (3) neu wird eingefügt:

(3) Vergussmörtel und Vergussbetone nach dieser Richtlinie können als Betonersatz im Sinne der DAfStb-Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen lediglich für das Unter- bzw. Vergießen von Bauteilen bzw. das Vergießen kleinformatiger Fehlstellen, Spalten und Hohlräume verwendet werden.

Absatz (4), 4. Spiegelstrich wird ergänzt:

- Verwendung als Instandsetzungsmörtel oder -beton nach der DAfStb-Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen zum großformatigen Betonersatz;

DAfStb im Juni 2007